



# Verordnung über die Betreuungsgutscheine (BgV)

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 5. November 2019

In Kraft ab 1. Januar 2020

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

[www.pieterlen.ch](http://www.pieterlen.ch)

# Verordnung über die Betreuungsgutscheine (BgV)

Der Gemeinderat erlässt die nachstehende Verordnung:

- Organisation **Art. 1** <sup>1</sup> Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung von Betreuungsgutscheinen wird die Finanzabteilung bezeichnet.
- <sup>2</sup> Die Finanzabteilung kann einzelne Aufgabengebiete, welche im Zusammenhang mit der Abgabe von Betreuungsgutscheinen stehen, an andere Verwaltungsabteilungen delegieren.
- Beschränkung Altersgruppen **Art. 2** <sup>1</sup> Wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tageschule besuchen könnten, kann die Gemeinde die Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergartenalter beschränken.
- <sup>2</sup> Die Ausnahmeregelung für eine befristet, weiterführenden Betreuung in der Kindertagesstätte bis zur Beendigung des Kindergartens, geht aus den Richtlinien für die Kindertagesstätte LUNA Pieterlen hervor.
- <sup>3</sup> Die Anwendung der Ausnahmeregelung liegt im Ermessen der zuständigen Verwaltungsabteilung.
- Priorisierung **Art. 3** Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:
- Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
  - Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende oder entwicklungsfördernde Betreuung benötigen.
  - Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
  - Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre sozialen Integration leistet.
  - Fünfte Priorität: Kinder im Kindergartenalter, soweit sie aufgrund von Art. 2 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.
  - f) Gesuche nach deren Eingangsdatum
- Betreuungspensum **Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20%.
- Gesuch **Art. 5** <sup>1</sup> Mit Einreichung des Gesuches geben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsabteilung die Ermächtigung, die zur Prüfung des Gesuches allenfalls notwendigen Angaben (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, bei Dritten einzuholen.
- <sup>2</sup> Der Betreuungsgutschein kann frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs mit den vollständigen Unterlagen ausgestellt werden.
- <sup>3</sup> Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende

de Einkommen nicht ermittelt werden, besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.

Besitzstand

**Art. 6** <sup>1</sup> Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder bereits vor Einführung des Betreuungsgutscheinensystems in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie betreuen liessen, wird ein Gutschein gewährt, wenn:

- a) die Anspruchsberechtigung gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben erfüllt sind und
- b) Wenn das entsprechende Gesuch rechtzeitig und vollständig (Frist wird den Erziehungsberechtigten durch die zuständige Verwaltungsabteilung schriftlich mitgeteilt) eingereicht wurde.

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

### **Genehmigung:**

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 5. November 2019 beraten und genehmigt.

2542 Pieterlen, 15. Dezember 2019

### **Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen**

Gemeindepräsident      Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

### **Veröffentlichung:**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2020 ist im Anzeiger Büren vom 12. Dezember 2019 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 17. Januar 2020

Leiter Präsidiales

David Löffel